

**Dritte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 27. Februar 2023

Aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84, Art. 87, Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14. Januar 2015, geändert am 18. Mai 2016 und 13. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Bei Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelor“ die Worte „oder Master“ eingefügt.

1.2 Bei Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „an der FH Rosenheim“ gestrichen.

1.3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.“

1.4 Im Abs. 5 wird im Satz 1 der Satzteil „bis zum Abschluss des Studiums“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Im Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Abschlusssemester durch zu führende“ gestrichen.

2.2 Im Abs. 2 Satz 4 wird im Klammerzusatz die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1 Bei Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Studienschwerpunkten“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt.

3.2 Bei Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Studienschwerpunkten“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Masterarbeit**

(1) Studierende können frühestens zu Beginn des 2. Studienseesters die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen. Ungeachtet der Vorschläge für das Thema der Masterarbeit durch die von der Prüfungskommission benannten Aufgabensteller können sich die Studierenden auch mit eigenen Vorschlägen an einen Aufgabensteller wenden.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate im Vollzeitstudium bzw. 12 Monate im Teilzeitstudium.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche(r) Professor oder Professorin der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 20 bis 60 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9, sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.“

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.“

6. Bei § 10 werden in der Überschrift die Worte „und Zeugnis“ und Abs. 2 gestrichen.

7. Im § 11 wird Abs. 2 gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Ver-zögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung), die dazu geführt hat, dass bei Fort-setzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Januar 2015 in der Fassung mit den Änderungen vom 18. Mai 2016 und 13. Mai 2019 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.“

9. Die bisherige Anlage wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 8. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Die Satzung wurde am 27. Februar 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Februar 2023. bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2023.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Engineering Sciences at Rosenheim University of Applied Sciences.

1. Vertiefung mathematisch naturwissenschaftlicher Grundlagenmodule

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
MGxx	Modules according to study plan 1) Module laut Studienplan 1)	1)	1)	1)	P	1)	1)
Gesamt für diesen Modulpool:			10				

2. Applikationsorientierte Vertiefung

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
MAxx	Modules according to study plan 1) Module laut Studienplan 1)	1)	1)	1)	P	1)	1)
Gesamt für diesen Modulpool:			10				

3. Vertiefungsmodule aus den Bereichen Elektro- und Informationstechnik (EIT), Mechatronik (MEC), Maschinenbau/Kunststofftechnologie (MEN/PEN)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)	EIT	MEC	MEN/PEN
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV				
MVxx	Modules according to study plan 1) Module laut Studienplan 1)	1)	1)	1)	P	1)	1)	1)	1)	1)
Gesamt für diesen Modulpool:								20	20	20

4. Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
MFxx	Elective Modules 1) Fachwissenschaftliche Wahlmodule 1)	1)	1)	SU, Ü, Pr	P	-	1)
Gesamt für diesen Modulpool:			13				

5. Projektstudium, Masterarbeit

Modul Nr. No	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV	
MP01	Master's Project <i>Masterprojekt</i>	10	12	PA	PB, SV, Kol	-	3)
MP02	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	-	25	MA	MA, mdlP	-	4)
Gesamt für diesen Modulpool:			37				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Die mündliche Prüfung wird mit 15/100 und die Masterarbeit mit 85/100 der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.

6. Erklärung der Abkürzungen (*Abbreviations*):

SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
MA	=	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
Kol	=	Kolloquium <i>colloquium</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>